



Planungsausschuss am 1. Juli 2020

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 2.5

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben

Regionale Freiraumstruktur - Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (Kap. 3.3)

Behandlung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 ROG (alt)
i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG abgegebenen Stellungnahmen

- Empfehlungsbeschluss an die Verbandsversammlung

Beschlussvorschlag

siehe Beschlussvorschlag auf dem Deckblatt zu TOP 2

1 Zentrale Inhalte der Stellungnahmen

Die wesentlichen Anregungen zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasserkommen (Kap. 3.3) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Höhere Raumordnungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) äußert in Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz Bedenken zu den Formulierungen der Plansätze 3.3.1 (2) und 3.3.2 (3). In Abstimmung mit der Höheren Wasserbehörde werden konkrete Vorschläge zur Präzisierung der Plansätze, insbesondere des Plansatzes 3.3.1 (2), sowie zur Formulierung der Begründungen beider Plansätze gemacht.
- Das Landratsamt Bodenseekreis regt an, das geplante Wasserschutzgebiet "Ailingen Rinne" (Stadt Friedrichshafen) wegen seiner Bedeutung für die Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasserkommen auszuweisen.
- Die Gemeinden Baienfurt, Baint, Vogt und Wolfegg, der Zweckwasserverband Baienfurt-Baint, der Landesnaturschutzverband sowie zahlreiche Bürger weisen auf die besondere Bedeutung des Altdorfer Walds, insbesondere des Gebiets Weißenbronnen, für die Wasserversorgung hin. Es wird angeregt, im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes eine Vergrößerung der jetzigen Gebiete für die Wasserversorgung (Waldburger Rinne) vorzunehmen.

Neben dem Vorschlag, ein weiteres Vorbehaltsgebiet zwischen Bermatingen und Salem-Neufrach auszuweisen, wird von verschiedenen Seiten die Überlagerung von Gebieten zur Sicherung der Wasserversorgung mit Gebieten für den Rohstoffabbau thematisiert. Zudem werden einige redaktionelle Hinweise vorgebracht.

2 Konsequenzen für den Planentwurf

Die Anregungen des Regierungspräsidiums zur Formulierung des Planziels 3.3.1 (2) und den Begründungen zu PS 3.3.1 und PS 3.3.3 werden seitens der Verbandsverwaltung für sinnvoll erachtet. Die vorgeschlagenen Ergänzungen präzisieren die Regelungen der Plansätze und tragen damit zur Rechtssicherheit des Planwerks insgesamt bei.

Demgegenüber werden die vorgeschlagenen räumlichen Ergänzungen für fachlich nicht erforderlich gehalten. So ist die Planung des Wasserschutzgebiets "Ailingen Rinne" schon weit fortgeschritten. Zudem ergeben sich Überlagerungen mit Festlegungen der kommunalen Bauleitplanung, die nur im weiteren Schutzgebietsverfahren geklärt werden können.

Für eine Vergrößerung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Altdorfer Wald ergeben sich aufgrund der aktuellen Einschätzungen des Geologischen Landesamtes in Freiburg (LGRB) keine zwingenden fachlichen Gründe. Auch hat die Verbandsverwaltung seitens der Fachbehörden keine Kenntnis darüber, die die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets zwischen Salem und Bermatingen begründen könnten.

In **Anlage** zu diesem Vorbericht sind die Plansätze des überarbeiteten Planentwurfs denen des Anhörungsentwurfs von 2019 gegenübergestellt. Dabei sind die geänderten Textpassagen grau hinterlegt (linke Spalte: kommt neu hinzu / rechte Seite: fällt weg). Zudem enthält die Anlage die textlich neugefasste Begründung der Plansätze. Da sich bei den räumlichen Festlegungen zu Kap. 3.3 keine Änderungen ergeben, werden in diesem Fall auch keine Kartenausschnitte beigelegt. Es gilt weiterhin die Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete von 2019.



Regionalplan Bodensee- Oberschwaben

Kap. 3 Regionale Freiraumstruktur

3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

Vorlage zum Planungsausschuss am 1. Juli 2020

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2 - 88214 Ravensburg
fon +49 751 36354-0 - fax +49 751 36354-54
email info@rvbo.de - web www.rvbo.de

Festlegungen des Regionalplans 2020
(Entwurf zur Anhörung 2020)

Festlegungen des Regionalplans 2020
(Entwurf zur Anhörung 2019)

3.3.0 Allgemeine Grundsätze

- G** (1) Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region soll Grundwasser als nicht vermehrbare natürliche Ressource auch außerhalb der fachrechtlich festgelegten Schutzgebiete vor nachteiliger Beeinflussung geschützt werden.
- G** (2) Durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen sollen insbesondere qualitativ hochwertige und quantitativ ergiebige Grundwasservorkommen geschützt und die Trinkwasserversorgung der Region dauerhaft gewährleistet werden.

3.3.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele

- G** (1) Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region soll Grundwasser als nicht vermehrbare natürliche Ressource auch außerhalb der fachrechtlich festgelegten Schutzgebiete vor nachteiliger Beeinflussung geschützt werden.
- Z** (2) Durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen sollen insbesondere qualitativ hochwertige und quantitativ ergiebige Grundwasservorkommen geschützt und die Trinkwasserversorgung der Region dauerhaft gewährleistet werden.

3.3.1 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	3.3.1 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen
<p>Z (1) Gem. den in PS 3.3.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan Vorranggebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>Z (2) In den Vorranggebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen hat der Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind alle Planungen und Vorhaben, die einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone I oder II entgegenstehen können, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie der Untertageabbau von Bodenschätzen, - Vorhaben, die mit tiefgreifenden Geländeinschnitten verbunden sind, - das Ausweisen von Baugebieten, - das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen und von Verkehrsanlagen, - das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden - Stoffen und von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen, - der Bau und Betrieb überregionaler Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe. 	<p>Z (1) Gem. den in PS 3.3.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan Vorranggebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>Z (2) In den Vorranggebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen hat der Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind alle Planungen und Vorhaben, die einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone I oder II entgegenstehen können.</p>

Festlegungen des Regionalplans 2020
(Entwurf zur Anhörung 2020)

Festlegungen des Regionalplans 2020
(Entwurf zur Anhörung 2019)

3.3.2 Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

- G Gem. den in PS 3.3.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan **Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen** festgelegt und in der **Raumnutzungskarte** dargestellt.
- G In den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen stehen alle Planungen und Vorhaben unter dem Vorbehalt einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Die sich daraus ergebenden Erfordernisse **sollen** bei allen Planungen und Vorhaben angemessen berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt **werden**.

3.3.2 Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

- G Gem. den in PS 3.3.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan **Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen** festgelegt und in der **Raumnutzungskarte** dargestellt.
- G In den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen stehen alle Planungen und Vorhaben unter dem Vorbehalt einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Die sich daraus ergebenden Erfordernisse **sind** bei allen Planungen und Vorhaben angemessen **zu** berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Begründungen

zu PS 3.3.0

Gem. PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans (LEP 2002) ist "in allen Teilräumen des Landes (...) eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Nutzwasser sicherzustellen. Nutzungswürdige Vorkommen sind planerisch zu sichern und sparsam zu bewirtschaften, Trinkwassereinzugsgebiete großräumig zu schützen und für die Versorgung geeignete ortsnahe Vorkommen vorrangig zu nutzen. Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in den Regionalplänen im erforderlichen Umfang Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen."

Weiterhin wird in PS 4.3.2 des LEP 2002 ausgeführt: "Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes sind insbesondere die großen Grundwasservorkommen in der Rheinebene, im Illertal und in Oberschwaben nachhaltig zu schützen und zu sichern."

Für die Region Bodensee-Oberschwaben besteht damit der Auftrag, nutzungswürdige Grundwasservorkommen der Region nicht nur für den eigenen regionalen, sondern auch für den landesweiten Bedarf planerisch zu sichern. Zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten sollen daher weitere Grundwasservorkommen als Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan festgelegt werden.

Seit der Verbindlicherklärung des Regionalplans 1996 sind die meisten der seinerzeit ausgewiesenen Sicherungsgebiete zwischenzeitlich als Wasserschutzgebiete fachrechtlich festgesetzt worden. Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung erfolgt daher im Rahmen der Regionalplanfortschreibung nur noch eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen. Dabei sollen vor allem qualitativ hochwertige und quantitativ ergiebige Vorkommen als Vorranggebiete ausgewiesen werden.

Gemeinsam mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) sowie den Unteren und der Höheren Wasserbehörde wurden besonders geeignete Gebiete ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet. Diese in Tab. 4 aufgelisteten und beschriebenen Gebiete bilden die Grundlage für die in den Plansätzen 3.3.1 und 3.3.2 festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.

zu PS 3.3.1 und PS 3.3.2

Mit der Ausweisung von Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen soll die spätere Trinkwassernutzung der in Tab. 4 aufgeführten Grundwasservorkommen sichergestellt und ihre fachrechtliche Festsetzung vorbereitet werden. Aufgrund des unterschiedlichen Gefährdungspotenzials werden der potenzielle Fassungsbereich (Zone I) und die potenziell engere Schutzzone (Zone II) als Vorranggebiet, die potenziell weitere Schutzzone (Zone III) als Vorbehaltsgebiet festgelegt.

In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind alle Planungen und Vorhaben unzulässig, die einer späteren Ausweisung als WSG-Zone I und II entgegenstehen (vgl. DVGW-Arbeitsblatt W 101 und Arbeitshilfe Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten des Umweltministeriums vom 29.05.2015). Unzulässig sind insbesondere die folgenden Planungen und Maßnahmen:

- das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie der Untertageabbau von Bodenschätzen,
- Vorhaben, die mit tiefgreifenden Geländeeinschnitten verbunden sind,

- das Ausweisen von Baugebieten,
- das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen und von Verkehrsanlagen,
- das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen,
- der Bau und Betrieb überregionaler Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe.

Demgegenüber stehen in den Vorbehaltsgebieten alle Planungen und Vorhaben unter dem Vorbehalt einer späteren Ausweisung als Schutzzone III, IIIa oder IIIb. Dieses Ziel und die sich daraus ergebenden Anforderungen sind bei den nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Unter Umständen können sogar vertiefende hydrogeologische Untersuchungen notwendig werden, um die Unbedenklichkeit der geplanten Maßnahme sicherzustellen. Die Schutzanforderungen orientieren sich an den Vorgaben für die weitere Schutzzone von Wasserschutzgebieten. Insbesondere ist das oberirdische Gewinnen von Rohstoffen, das mit einem Anschnitt des Grundwassers verbunden ist (Nassabbau) oder bei dem keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt, in der Regel nicht mit der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen vereinbar. In den Vorbehaltsgebieten soll daher grundsätzlich nur Trockenabbau erfolgen, bei dem eine zeitnahe und sachgerechte Rekultivierung durchgeführt wird. Dazu sind überschaubare Abbaufenster zu schaffen und die Bodenfunktionen insbesondere als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium und zum Schutz des Grundwassers wiederherzustellen.

Tab. x: Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

Nr.	Name, Lage und Beschreibung
1	<p>Winterspürer Aach, nordwestlich Owingen (Bodenseekreis) - Vorrang- und Vorbehaltsgebiet</p> <p>Gebiet im Bereich würmeiszeitlicher Moränen.</p> <p>Hydrogeologie: Schotterkörper (kiesig - steinig, sandig, Mächtigkeit > 50 m, im Wechsel mit diamiktischen und bindigen Bereichen) auf Grundwassergeringleiter der Oberen Süßwassermolasse. Trotzdem wahrscheinlich zusammenhängender Grundwasserkörper, der sich aufgrund hoher Grundwasser-Flurabstände in tieferen Rinnen zur Erschließung anbietet.</p> <p>Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung: bei hochdurchlässigen Sedimenten der Taulaue gering, auf Hangbereichen der Molasse günstiger.</p>
2	<p>Waldburg-Rinne - Heißer Forst, nördlich von Waldburg (Landkreis Ravensburg) - Vorrang- und Vorbehaltsgebiet</p> <p>Gebiet im Bereich glazialer Sedimente der Würmeiszeit.</p> <p>Hydrogeologie: sehr heterogen, Grundwasserführung unbekannt und sehr komplex. Kein definierter ergiebiger Grundwasserleiter, Grundwasser-Fließrichtung und unterirdisches Einzugsgebiet nicht sicher abzugrenzen.</p> <p>Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung: trotz teils mächtiger glazialer Auflagen eher gering.</p>
3	<p>Waldburg-Rinne - Erbisreuter Forst, nordwestlich an Gebiet 2 anschließend (Landkreis Ravensburg) - Vorrang- und Vorbehaltsgebiet</p> <p>Gebiet im Bereich mächtiger fluvioglazialer riss- und würmeiszeitlicher Ablagerungen.</p> <p>Hydrogeologie: Überwiegend kiesig - sandige Sedimente unterschiedlicher Genese, Mächtigkeit > 140 m. Mehrere nicht durchlässige Grundwasserstockwerke zu erwarten. Grundwasser-Fließrichtung nach Norden zur Wolfegger Ach.</p> <p>Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung: entspricht Gebiet 2.</p>
4	<p>Leutkirch-Unterzeil (Landkreis Ravensburg) - ausschließlich Vorranggebiet</p> <p>Lage im Mündungsbereich des Eschachtales in das Aitrachtal. Es handelt sich um die Zone II des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets Unterzeil, das dem Schutz des überregional bedeutsamen Grundwasservorkommens für den Landesbrunnen Unterzeil dient (Lage in den Zonen IIIb der Wasserschutzgebiete Aitrachtal und Leutkircher Heide).</p> <p>Hydrogeologie: fluvioglaziale Aufschotterung unterlagert von Molasse mit ehemaligen Schmelzwasserabflussrinnen von Argen und Eschach, die stellenweise von der heutigen Oberflächenmorphologie abweichen und für die Grundwasser-Strömungsverhältnisse ausschlaggebend sind. Ergiebiger Porengrundwasserleiter (GLA-Gutachten 1978.01/89-4763).</p> <p>Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung: insgesamt gering.</p>

<p>5</p>	<p>Waldsee-Rinne, südlich von Bad Waldsee (Landkreis Ravensburg) - Vorrang- und Vorbehaltsgebiet</p> <p>Gebiet im Bereich würmeiszeitlicher Moränen.</p> <p>Hydrogeologie: Schotterkörper (kiesig - steinig, auch sandig, teilweise auch bindig, Mächtigkeit > 50m) auf Grundwasser-Geringleiter der Molasse. Wechselnde Schichtung, dennoch wahrscheinlich zusammenhängender Grundwasserkörper, Rinnenbereiche günstig zur Grundwasser-Erschließung.</p> <p>Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung: allgemein gering, östlich des Urbachs infolge diamiktischer Auflagen geringfügig höher.</p>
<p>6</p>	<p>Kehlbachtal, nördlich von Pfullendorf (Landkreis Sigmaringen) - Vorrang- und Vorbehaltsgebiet</p> <p>Gebiet im Bereich zwischen der letzten und vorletzten Vereisung.</p> <p>Hydrogeologie: Untere Süßwassermolasse als Grundwasser-Geringleiter, darüber sandige Sedimente der verwitterten Oberen Meeressmolasse. Hauptgrundwasserleiter sind > 25 m mächtige quartäre Ablagerungen in der Talau des rezenten Kehlbachtals (Vorranggebiet). Kein unterirdisches Einzugsgebiet abgrenzbar.</p> <p>Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung: gering - sehr gering.</p>
<p>7</p>	<p>Ehemalige Ablachrinne zwischen Messkirch und Inzigkofen (Landkreis Sigmaringen) - Gebiet mit zwei Vorranggebieten (Nord und Süd) und einem Vorbehaltsgebiet</p> <p>Lage am Rande des Molassebeckens und der ehemaligen Vergletscherungen.</p> <p>Hydrogeologie: inhomogene Sedimente, überwiegend nicht grundwasserleitend, trotz Vorhandensein von quartären Ablagerungen auf verkarstungsfähigem Oberjura. Die Grundwasser-Fließrichtung entspricht dem nach Südosten untertauchenden Oberjura. Kein unterirdisches Einzugsgebiet abgrenzbar. Zufluss in Einzugsgebiete bestehender Fassungen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung: in Bereichen unter Glazial- und Beckensedimenten sehr hoch, bei anstehendem Oberjuravorkommen und im Bereich oberflächennaher Grobsedimente gering.</p>
<p>8</p>	<p>Ehemalige Donaurinne, nordöstlich von Sigmaringen und Bingen (Landkreis Sigmaringen) - Gebiet mit zwei Vorranggebieten (westlich und nördlich der Gemeinde Heudorf) und einem Vorbehaltsgebiet</p> <p>Lage am Rande des Molassebeckens in der ehemaligen Donaurinne.</p> <p>Hydrogeologie: Ergiebiges Grundwasservorkommen in der überdeckten quartären Verfüllung (meist kiesig - sandig) auf teilweise verkarstetem Oberjura innerhalb der ehemaligen Donaurinne. Kein unterirdisches Einzugsgebiet abgrenzbar, stark variierende Ergiebigkeit.</p> <p>Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung: in Bereichen mit mächtiger tertiärer Auflage (Molasse mit feinsandiger bis mergeliger Ausprägung) und unter mächtigen Glazialsedimenten hoch, in oberflächennah anstehenden kiesig - sandigen Bereichen gering, in anstehenden verkarstungsfähigen Kalken des Oberjura sehr gering.</p>